



Veröffentlichung der Beschreibung der Kostenrechnungsmethode von ORS/ORS comm für das Jahr 2019

Wien am 05. Mai 2021

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien
DVR-Nr.: 0956732
UID-Nr.: ATU43773001

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtlicher Hintergrund und Zweck dieser Veröffentlichung	5
2	Begriffsdefinitionen	6
3	Beschreibung der Kostenrechnungsmethode von ORS/ORS comm.....	6
3.1	Ursprung und Entwicklungsschritte	6
3.2	Zweck der Kostenrechnung	8
3.3	Leistungserbringung.....	10
3.4	Abgrenzung der zu kalkulierenden Produkte	12
3.5	Kalkulationsschema	13
3.6	Konzept der fiktiven Sendeanlage	15
3.7	Mengengerüst	15
3.8	Sachbezug	15
3.9	Bewertung.....	18
3.9.1	Direkte Anlagekosten	18
3.9.2	Indirekte Anlagekosten	19
3.10	Abschreibungen	19
3.11	Verzinsung des eingesetzten Kapitals	20
3.12	Betriebskosten	20
3.13	Gemeinkosten.....	20
3.14	Effiziente Leistungsbereitstellung	21
3.15	Zeitbezug	21
3.16	Getrennte Buchführung	21
3.17	Fazit zur Beschreibung der Kostenrechnungsmethode	22
4	Verzeichnisse.....	24
4.1	Quellen.....	24
4.2	Abkürzungen	25

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Beispiele für Zwecke der Kostenrechnung	9
Abbildung 2	Vertragliche Beziehungen zur Leistungserbringung	10
Abbildung 3	Kostenstruktur und Vollkostenrechnung	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Veränderungen im „Kostenrechnungsmodell 2.0“	7
Tabelle 2	Regulierte UKW-Produkte	12
Tabelle 3	Kalkulationsschema im Kostenrechnungsmodell 2.0	14
Tabelle 4	Abschreibungsdauern	19

Zusammenfassung

Beschreibung der Kostenrechnungsmethode von ORS/ORS comm

Die Kostenrechnungsmethode 2019 von ORS/ORS comm weist zusammengefasst folgende Charakteristika auf:

- Es wird eine einheitliche Kostenrechnungsmethode für die Berechnung von Kosten für regulierte Produkte in beiden Unternehmen mittels eines gemeinsamen Kostenrechnungsmodells angewendet.
- Zweck der Kostenrechnungsmethode ist die Ermittlung von Preisobergrenzen für bestimmte (von der Regulierung umfasste) Produkte.
- Die Leistungserstellung und -erbringung gegenüber Endkunden erfolgt in Arbeitsteilung zwischen ORS und ORS comm. Die genauen Zuständigkeiten, Vertragsbeziehungen und Verrechnungsmodalitäten sind in mehreren Vereinbarungen schriftlich festgelegt.
- Die zu berechnenden regulierten Produkte werden im Kostenrechnungsmodell abgegrenzt. Von den von ORS/ORS comm angebotenen Produkten unterliegen insgesamt 53 Produkte im Bereich UKW der Tarifregulierung und daher bezieht sich die vorgegebene Kostenrechnungsmethode genau auf diese Produkte. Das Kostenrechnungsmodell zur Umsetzung der Kostenrechnungsmethode umfasst wesentlich mehr Produkte als die Untermenge der regulierten Produkte.
- Die Kalkulation der Kosten für alle regulierten Produkte erfolgt durch ein einheitlich angewendetes Kalkulationsschema.
- Auf Produktebene erfolgt die Berechnung der Kosten für eine fiktive Sendeanlage. Mit diesem Ansatz werden die Kosten abstrakten Produkten mittels einer Durchschnittsberechnung für alle regulierten Produkte einzeln zugerechnet.
- Als Mengengerüst für die Berechnungen dienen die im Einsatz befindlichen Sendeanlagen je Leistungsklasse für alle regulierten Produkte.
- Der Sachbezug der Kostenrechnungsmethode ist eine Vollkostenrechnung.
- Die Bewertung der direkten sowie der indirekten Anlagekosten erfolgt zu Wiederbeschaffungswerten.
- Abschreibungen erfolgen je Anlageklasse anhand der ökonomischen Nutzungsdauer.
- Für die Verzinsung des eingesetzten Kapitals wendet ORS/ORS comm einen einheitlichen Zinssatz von 9% an.
- Die Betriebskosten in Höhe von insgesamt rund 19,03 Mio. € werden als Ist-Werte aus Vorsystemen in der Kostenrechnungsmethode übernommen.
- Für die Berechnung der Gemeinkosten werden die gesamten Verwaltungskostenstellen aus der Gewinn- und Verlustrechnung übernommen. In Summe ergibt sich daraus für die regulierten terrestrischen Produkte ein einheitlicher Zuschlagsatz von 10,99% auf die direkten und indirekten zurechenbaren Produktkosten.

- In die Kostenrechnungsmethode fließen die Auswirkungen mehrerer gesetzter Maßnahmen der ORS/ORS comm zur Gewährleistung einer effizienten Leistungsbereitstellung zahlenmäßig ein.
- Als Zeitbezug wird in der Kostenrechnungsmethode generell das Jahr 2019 herangezogen.

1 Rechtlicher Hintergrund und Zweck dieser Veröffentlichung

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat nach Durchführung eines nationalen Konsultationsverfahrens sowie eines europäischen Koordinierungsverfahrens hinsichtlich des Vorleistungsmarktes „Analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW“ festgestellt, dass die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und die ORS comm GmbH & Co KG (ORS/ORS comm) gemeinsam über marktbeherrschende Stellung verfügen und eine Reihe von spezifischen Auflagen zur Minderung der identifizierten Wettbewerbsprobleme erteilt. Eine der Auflagen sieht vor, dass die ORS/ORS comm Entgelte maximal in Höhe der Kosten effizienter Leistungsbereitstellung verrechnen darf und die Berechnung der Kosten unter Anwendung der in der Empfehlung der Europäischen Kommission 2005/698/EG über die getrennte Buchführung und Kostenrechnungssysteme entsprechend dem Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation vom 19.09.2005 (ABl. L 266/64 v. 11.10.2005) aufgestellten Regeln zu erfolgen hat. Hierzu war zunächst eine Beschreibung der Kostenrechnungsmethode, in der die wesentlichen Kostenarten und die Regeln der Kostenzuweisung aufgeführt werden und in der die Kostendaten des Kalenderjahres 2019 vollständig enthalten sind, an die KommAustria zu übermitteln.

Die KommAustria bestellte Dr. Roland Belfin zum Amtssachverständigen in den Marktanalyseverfahren gemäß § 37 TKG 2 zur Überprüfung der Kostenrechnungsmethode der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG sowie der ORS comm GmbH & Co KG.

Ein Ergebnis dieses Gutachtensauftrages ist die nunmehr vorliegende „Beschreibung der Kostenrechnungsmethode von ORS/ORS comm für das Jahr 2019“. Das vollständige Gutachten wurde an ORS/ORS comm zur Stellungnahme übermittelt. Das Prüfergebnis bezieht sich auf ORS GmbH & Co KG sowie der ORS comm GmbH & Co KG – hier kurz gemeinsam als „ORS/ORS comm“ bezeichnet.

Gemäß § 42 Abs. 3 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde eine Beschreibung der den Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auferlegten Kostenrechnungsmethode zu veröffentlichen. In dieser Beschreibung sind die wesentlichen Kostenarten und die Regeln der Kostenzuweisung aufzuführen. Die Anwendung der vorgeschriebenen Kostenrechnungsmethode ist von der Regulierungsbehörde oder einer von ihr beauftragten qualifizierten unabhängigen Stelle jährlich zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist von der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

2 Begriffsdefinitionen

Für die Gutachtenserstellung wurden einige Arbeitsbegriffe definiert, welche in der einschlägigen Kostenrechnungsliteratur uneinheitlich verwendet werden.

Im Rahmen dieses Gutachtens wird der Begriff „Kostenrechnungsmethode“ im Sinne des § 42 TKG 2003 verwendet. Die „Kostenrechnungsmethode“ beinhaltet alle wesentlichen notwendigen Annahmen zur Erreichung des Zwecks der Kostenrechnung und wurde den Unternehmen ORS/ORS comm im Marktanalysebescheid vorgeschrieben.

Mit dem „Kostenrechnungsmodell“ erfolgt die Umsetzung der „Kostenrechnungsmethode“ in der Praxis. Ein konkretes „Kostenrechnungsmodell“ zur Umsetzung wurde den Unternehmen seitens der Regulierungsbehörde nicht vorgegeben.

Unter „Kostenrechnungssystem“ wird hier die Gesamtheit von Regeln zur Erfassung, Speicherung und Auswertung von Kosten zur Erfüllung des jeweiligen Rechnungszwecks verstanden. Das „Kostenrechnungssystem“ kann daher mehrere „Kostenrechnungsmethoden“ und „Kostenrechnungsmodelle“ eines Unternehmens umfassen.

3 Beschreibung der Kostenrechnungsmethode von ORS/ORS comm

ORS/ORS comm wendet eine einheitliche Kostenrechnungsmethode für die Berechnung von Tarifen in Standardangeboten an, welche mittels eines in beiden Unternehmen implementierten gemeinsamen Kostenrechnungsmodells umgesetzt wird.

3.1 Ursprung und Entwicklungsschritte

Die durch ORS/ORS comm angewandte Kostenrechnungsmethode geht in den Grundzügen auf deren Erstentwicklung aus dem Jahr 1995 zurück. Erstmals kam die Methode im Zusammenhang mit sektorspezifischer Wettbewerbsregulierung in seiner ursprünglichen Form im Jahr 2002 zur Anwendung. Die Methode basiert auf der Annahme der Modellierung einer „fiktiven Sendeanlage“. Das bedeutet, dass für Produkte, welche einer Preisregulierung unterliegen, österreichweit e Durchschnittswerte für abstrakte und fiktive Sendeanlagen durch die zur Anwendung gelangende Kostenrechnungsmethode errechnet werden. Die Kostenrechnungsmethode wurde im Laufe der Zeit in mehreren Schritten weiterentwickelt.

- Im Jahr 2004 wurde die Verknüpfung der Kostenrechnung mit der Buchhaltung umgesetzt.
- Durch das ORF-Gesetz von Oktober 2010 kam es Anfang 2011 zu einer Trennung der ORS in die ORS GmbH & Co KG sowie die ORS comm GmbH & Co

KG. Diese Trennung hatte Auswirkungen auf die Leistungserstellung sowie die Anforderungen an das Kostenrechnungssystem. Die beiden Unternehmen nutzen zwar weiterhin die gleiche Kostenrechnungsmethode, aber es kam seit diesem Zeitpunkt die Leistungsverrechnung von Leistungen zwischen diesen beiden Unternehmen als neue Funktionalität im Kostenrechnungssystem der ORS/ORS comm hinzu.

- Im Zuge technologischer Weiterentwicklungen und der Ausweitung der Produktpalette von ORS/ORS comm haben sich vor allem Kostentreiber verschoben und das Kostenmodell unterlag laufenden Adaptierungen. Im Jahr 2013 wurde die Implementierung des „Kostenrechnungsmodell 1.0“ beendet. Ein Ziel dieses Modells war, die Vorgaben aus den Marktanalysebescheiden der Regulierungsbehörde zu berücksichtigen. Das „Kostenrechnungsmodell 1.0“ wurde von der Regulierungsbehörde im Zuge der Überprüfung der Kostenrechnungsmethode geprüft. Die Prüfung, welche mit 23. Juni 2014 beendet war, ergab nach Anpassungen des Modells keine Beanstandungen.
- Parallel zur Fertigstellung des „Kostenrechnungsmodell 1.0“ im Jahr 2013 entwickelte ORS/ORS comm das „Kostenrechnungsmodell 2.0“, welches nunmehr alle unternehmerischen Aktivitäten beider Unternehmen in einem einzigen Kostenrechnungsmodell abbildet. Somit verfügte ORS/ORS comm ab Ende 2014 über zwei Kostenrechnungsmodelle, welche für den Nachweis der Kostenorientierung gegenüber der Regulierungsbehörde potentiell zur Verfügung standen.
- Seit November 2014 wird von ORS/ORS comm für den Nachweis der Kosten 2013 für regulierte Produkte das „Kostenrechnungsmodell 2.0“ herangezogen. Im Vergleich zum Berechnungsjahr 2013 gab es 2019 keine nennenswerten Veränderungen in der Kostenrechnungsmethode.
- Für die Berechnung des Jahres 2018 wurde im Vergleich zu den Vorjahren der Ansatz für die Kapitalkosten von 10% auf 9% abgesenkt. Im Jahr 2019 wurde dieser Zinssatz beibehalten.

Die folgende Tabelle zeigt zusammengefasst die Unterschiede zwischen dem „Kostenrechnungsmodell 1.0“ und dem „Kostenrechnungsmodell 2.0“.

Tabelle 1 Veränderungen im „Kostenrechnungsmodell 2.0“

Thema	Veränderungen im „Kostenrechnungsmodell 2.0“ im Vergleich zum „Kostenrechnungsmodell 1.0“
3.1 Ursprung und Entwicklungsschritte	Weiterentwicklung Kostenmodell 2.0
3.2 Zweck der Kostenrechnung	gleich geblieben
3.3 Leistungserstellung	gleich geblieben
3.4 Abgrenzung der zu kalkulierenden Produkte	gleich geblieben, Abgrenzung zwischen reguliertem und unreguliertem Bereich wird im Kostenmodell an einer anderer Stelle vorgenommen

Thema	Veränderungen im „Kostenrechnungsmodell 2.0“ im Vergleich zum „Kostenrechnungsmodell 1.0“
3.5 Kalkulationsschema	geringfügige Veränderungen (z.B. Zuschlag für Masthöhe entfällt)
3.6 Konzept der fiktiven Sendeanlage	Konzept bleibt prinzipiell unverändert, das Konzept wird auf „große“, „mittlere“ und „kleine“ Sendeanlagen angewendet
3.7 Mengengerüst	Anpassung der Daten von 2012 auf 2013
3.8 Sachbezug	gleich geblieben
3.9 Bewertung	Es wird nun bereits in der Basiskalkulation mit Wiederbeschaffungswerten gerechnet. Im Kostenrechnungsmodell 1.0 wurden die Wiederbeschaffungswerte in einer zusätzlich durchzuführenden Modellrechnung berücksichtigt.
3.10 Abschreibungen	detailliertere Berechnung der Abschreibungen mit adaptierten Werten
3.11 Verzinsung des eingesetzten Kapitals	Beibehaltung auf 9% (2018 auf 2019)
3.12 Betriebskosten	differenziertere und genauere Berechnung
3.13 Gemeinkosten	prinzipiell gleich geblieben, Neuberechnung Zuschlagsatz
3.14 Effiziente Leistungsbereitstellung	gleich geblieben

Quelle: eigene Darstellung

3.2 Zweck der Kostenrechnung

Im Zusammenhang mit der Zielsetzung bzw. dem Sinn und Zweck einer Kostenrechnung findet man in der Literatur eine Reihe an Aufgabenbeschreibungen (z.B. Ermittlung von Preisunter- und -obergrenzen, Ermittlung der Herstell- und Selbstkosten, Bewertung von Eigenleistungen von fertigen und unfertigen Erzeugnissen zu handels- und/oder steuerrechtlichen Zwecken, Kalkulation interner Verrechnungspreise, etc.). Ausgangspunkt jeder Kostenrechnung ist die Frage, welchen Zweck die Kostenrechnung erfüllen soll und welche Annahmen sich aus dieser konkreten Aufgabenstellung für die jeweils anzustellende Kostenrechnung ableiten. Zur Illustration werden in der folgenden Abbildung mögliche Zwecke einer Kostenrechnung gezeigt.

Abbildung 1 Beispiele für Zwecke der Kostenrechnung

Beispiele für Zwecke der Kostenrechnung				
<p>Beispiele für Zwecke der Kostenrechnung nach Mellerowicz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung der Selbstkosten zur Bildung oder Kontrolle der Angebotspreise, • Messung der Wirtschaftlichkeit der Betriebsgebarung, • Bewertung der Bestände an Halb- und Fertigfabrikaten, • Bereitstellung von Grundlagen für die Unternehmungspolitik (Planung, Kontrolle, Disposition) <p>Quelle: Mellerowicz (Kalkulationsverfahren), S. 9</p>	<p>Beispiel für einen Zweckkatalog der Kostenrechnung</p>			
	<p>Bereitstellung von Informationen für externe Adressaten</p>	<p>Preiskalkulation für Aufträge (Dokumentationsfunktion)</p>	<p>Preiskalkulation für singuläre nicht marktmäßig handelbare Güter (z. B. für langfristige Lieferbeziehungen)</p>	<p>Bestandsbewertung (Dokumentationsfunktion)</p>
<p>Bereitstellung von Informationen für interne Adressaten</p>	<p>Erfolgsermittlung für das Gesamtunternehmen, Produkte und andere absatzwirtschaftliche Objekte (z. B. Kunden)</p>	<p>Fundierung und Kontrolle von Programm-entscheidungen (z. B. Annahme oder Ablehnung eines Zusatzauftrages)</p>	<p>Fundierung und Kontrolle von Prozess-entscheidungen (z. B. Verfahrenswahl)</p>	<p>Wirtschaftlichkeitskontrolle (z. B. in einer Kostenstelle durch Vergleich von Soll- und Istkosten)</p>
	<p>Quelle: Weber (Controlling), S. 192</p>			

Eine systematische Einteilung der Zwecke der Kostenrechnung ist zum Beispiel in folgender Aufzählung ersichtlich (vgl. Seicht (Kostenrechnung), S. 29):

1. Bereitstellung von Informationen für Planungszwecke (Willensbildung),
2. Bereitstellung von Informationen für Kontrollzwecke (Kontrolle der Willensdurchsetzung),
3. Bereitstellung von Informationen für Sonderzwecke (Bilanzbewertung, Preiskalkulation, Preiskontrolle, Preisrechtfertigung, Betriebsvergleich, partnerschaftliche Kosten- und/oder Gewinnaufteilung usw.).

Die gegenständliche Aufgabenstellung im Bereich der sektorspezifischen Wettbewerbsregulierung ist die Ermittlung von Preisobergrenzen für bestimmte (von der Regulierung umfasste) Produkte. Im Kern geht es dabei um die Ermittlung „wettbewerbsorientierter“ Preise, wie sie sich in einem Wettbewerbsmarkt durch freie Marktkräfte ergeben würden.

Vom Sinn und Zweck der jeweiligen Kostenrechnung ist die Wahl der daraus folgenden Kostenrechnungsmethode abhängig. Bei der Methodenauswahl sind mehrere Einzelentscheidungen zu treffen. Die dafür notwendigen Entscheidungen und Annahmen werden in Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** näher erläutert.

Das generelle Kostenrechnungssystem von ORS/ORS comm dient neben dem Zweck der Erfüllung der Anforderungen aufgrund sektorspezifischer Wettbewerbsregulierung gleichzeitig weiteren Zwecken. Aus diesem Grund sind mit dem vorliegenden Kostenrechnungssystem von ORS/ORS comm Kalkulationen auf Basis mehrerer Kostenrechnungsmethoden durchführbar.

ORS/ORS comm greift auf das Kostenrechnungssystem vor allem für die kurzfristige und langfristige Unternehmenssteuerung – entlang des Gesamtproduktportfolios der

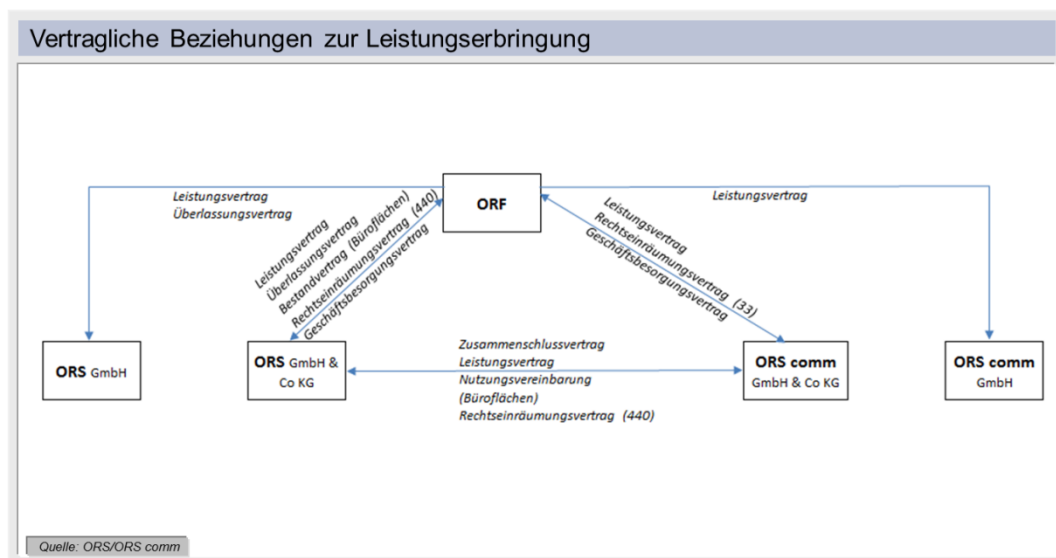
Unternehmen – zurück. Ebenso ist die Umsetzung der im ORF-Konzern geltenden „Verrechnungspreisrichtlinie“ eine Anforderung an das Kostenrechnungssystem. Das Kostensystem wird zum Beispiel auch für Nachkalkulationen, Wirtschaftlichkeitsrechnungen und Betrachtungen von einzelnen Sendeanlagen oder Kunden herangezogen. Aus diesem Grund können im System auf Basis der jeweiligen Fragestellung unterschiedliche Szenarien für Kalkulationen hinterlegt sowie die Kostenrechnungsmethode variiert werden. Kalkulationen können im System von ORS/ORS comm je nach Aufgabenstellung mit verschiedenen Plan-, Ist- oder historischen Daten durchgeführt werden. Im Rahmen dieses Gutachtens wird ausschließlich auf die Kostenrechnungsmethode im Zusammenhang mit der Ermittlung wettbewerbsorientierter Preise für regulierte Produkte näher eingegangen.

Seit der Kostenrechnungsüberprüfung aus 2013 gab es somit keine Änderungen.

3.3 Leistungserbringung

Für die Leistungserbringung gegenüber Endkunden von ORS und ORS comm ist es notwendig, auf Vorleistungen innerhalb des ORF-Konzerns zurückzugreifen. Die gegenseitigen Vertragsbeziehungen und Verrechnungsmodalitäten sind in mehreren Vereinbarungen schriftlich festgelegt.

Abbildung 2 Vertragliche Beziehungen zur Leistungserbringung



Zusammenschlussvertrag: Im Zusammenschlussvertrag zwischen ORS GmbH & Co KG und der ORS comm GmbH & Co KG wird unter anderem die Übertragung des kommerziellen Teilbetriebs der ORS auf die ORS comm geregelt.

Leistungsvertrag: Im Leistungsvertrag sind die Modalitäten der gegenseitigen Leistungserbringung zwischen den verschiedenen Unternehmen geregelt. Der Leistungsumfang umfasst folgende Bereiche:

- Administration, Recht, Finanzen und Controlling,

- Einkauf,
- Sales, Marketing & Communication,
- Business Development,
- EDV und Netzwerktechnik,
- Landesstudios – Senderbetrieb,
- DVB Betrieb,
- Terrestrischer Betrieb,
- Sendetechnik,
- Terrestrische Infrastruktur, sowie
- Versicherungen, Medienforschung.

Laut dem Leistungsvertrag erfolgen Verrechnungen für obige Leistungen auf Basis eines angemessenen und fremdüblichen Entgelts. Das Entgelt wird nach der Berechnungsmethodik der aktuell gültigen ORF-Verrechnungspreisrichtlinie festgesetzt.

Überlassungsvertrag: Im Überlassungsvertrag sind die Arbeitskräfteüberlassungen im Sinne des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes AÜG, BGBl 196/88 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Bestandsvertrag: Im Bestandsvertrag wird die Bestandgabe und die Abtretung der Bestandsrechte betreffend der Senderliegenschaften, der Sendergebäude und der Mastsockeln geregelt.

Rechtseinräumungsvertrag: Im Rechtseinräumungsvertrag werden Nutzungsrechte für ORS comm auf den ORS-Sendestandorten für den Betrieb der Sendeinrichtungen geregelt.

Die Überprüfung der Kostenrechnung bezieht sich auf beide Unternehmen und basiert auf der Marktdefinition in den entsprechenden Bescheiden. ORS GmbH & Co KG (ORS) ist Eigentümerin des Großteils der Infrastruktur und bietet unter anderem UKW-Übertragungsleistungen an den ORF an. ORS comm GmbH & Co KG (ORS comm) tritt als Verkäufer von Leistungen auf dem stand-alone kommerziellen Markt auf und verkauft zum Beispiel UKW-Produkte an private Hörfunkveranstalter. ORS comm kauft Leistungen von ORS zu. Kostenkalkulationen erfolgen getrennt für beide Unternehmen, wobei jedoch die angewandte Methodik identisch ist. Zuerst wird die Kostenkalkulation für ORS durchgeführt und für bezogene Leistungen erfolgt eine Leistungsverrechnung an ORS comm mit einem Gewinnaufschlag. In der ORS comm gehen diese verrechneten Kosten sowie ihre eigenen Kosten in die Kalkulation der Selbstkosten ein. Diese Art der Verrechnung in der Buchhaltung ergibt sich aus den Vorgaben des ORF-Gesetzes. Aufgrund der Gesamtbetrachtung im Kostenrechnungssystem von ORS/ORS comm ist die Art der Verrechnung in der Buchhaltung im Kostenrechnungsmodell nicht relevant und hat keine Auswirkungen auf die Ergebnisse.

Gegenüber der Kostenrechnungsüberprüfungen 2018 gab es im Jahr 2019 keine Änderung.

3.4 Abgrenzung der zu kalkulierenden Produkte

ORS/ORS comm bietet mehrere Produkte und Dienstleistungen an, wovon eine Teilmenge einer Preisregulierung aufgrund der Marktanalyse unterliegt. Das Kostenrechnungssystem von ORS/ORS comm deckt alle Produkte ab, die durch Regulierung vorgeschriebene Kostenrechnungsmethode wird ausschließlich auf regulierte Produkte angewendet. Folgende Kosten von preisregulierten UKW-Produkten werden mit der Kostenrechnungsmethode von ORS/ORS comm berechnet. Die Produktliste ergibt sich aufgrund des veröffentlichten Standardangebots 2020 (Stand Mai 2020):

Tabelle 2 Regulierte UKW-Produkte

Betriebsart	Verfügbarkeit	Größenklasse	Leistungs- klasse
Sender	Standard	Kleinsendeanlage	10
			30
			100
		Mittelsendeanlage	250
			500
			1000
	Großsendeanlage	2500	
		10000	
	Hoch	Kleinsendeanlage	100
			250
			500
		Mittelsendeanlage	1000
			2500
			10000
Großsendeanlage	100		
	2500		

Betriebsart	Verfügbarkeit	Größenklasse	Leistungs- klasse
Umsetzer	Standard	Kleinsendeanlage	10
			30
		Mittelsendeanlage	100
			250
	Hoch	Kleinsendeanlage	500
			1000
			2500
		Mittelsendeanlage	10
			30
			100

Bis auf eine neue Leistungsklasse 10 W für Umsetzer Mittelsendeanlage der Verfügbarkeit „Standard“ blieb die Produktliste 2020 gegenüber dem Jahr 2019 unverändert. Die Anzahl der regulierten Produkte beträgt 54 für 2020 im Bereich UKW.

ORS/ORS comm bildet im Kostenrechnungssystem auch „unregulierte Produkte“, wie zum Beispiel „Satellit“ oder „Content via IP“ ab. Diese Produkte sind zwar nicht für die Analyse der regulierten Produkte relevant, werden aber zur Herstellung einer Gesamtsicht zum Beispiel für die Überleitung zum Jahresabschluss herangezogen.

3.5 Kalkulationsschema

Die Kalkulation der Tarife in den Standardangeboten erfolgt durch ein einheitliches Kalkulationsschema, wie in Tabelle 3 dargestellt.

Das Kalkulationsschema (die Berechnungsformel) von ORS/ORS comm wird für alle Produkte in den Standardangeboten in gleicher Weise angewendet. Für jedes Produkt liegen die Daten im Kostenrechnungsmodell getrennt vor.

Tabelle 3 Kalkulationsschema im Kostenrechnungsmodell 2.0

1. Sendegeräte
1.1 Senderät
1.2 Mod.-aufbereitung
1.3 Montage
Summe 1. Anschaffungskosten SG
1. Jährliche Kosten Sendegerät inkl. WACC
2. Anteilige Infrastruktur
2.1 GSA
M4 - GSA Gebäude
M5 - GSA Klimatisierung
M6 - GSA Mast
M7 - GSA Antenne
M9 - GSA Elektroinfrastruktur Schalttafeln
M11 - GSA Weiche
2. Jährliche Kosten Anteilige Infrastruktur GSA
3. Betriebskosten Anlage
3.1 GSA
M13 - GSA Strom (Energie)
M14 - GSA Material und Instandhaltung
3. Jährliche Betriebskosten GSA
4. Allgemeine Betriebskosten und Planung
M40 - Betrieb Terrestrik
M71 - Sendebetrieb Personal
M39 - Überwachung (FKR/Aurora)
M41 - Planung Frequenz
M42 - Planung Infrastruktur Terrestrik
M43 - Planung Sendertechnik
4. Jährliche Allgemeine Betriebskosten und Planung
5. Playout und Verschlüsselung
M1 - DVB-Systeme Planung
M2 - DVB-Systeme Betrieb
M3 - Playout
M37 - Multiplex Terrestrik
M67 - Verschlüsselung DVB-T
M69 - Anlaufkosten (Aktivierter Aufwand)
5. Playout und Verschlüsselung
5. Verwaltungskosten (Aufschlag)
M55 - Geschäftsführung und Administration
M56 - Business Development
M57 - Finanzen und Controlling
M58 - Einkauf
M59 - Recht
M60 - IT
M61 - Vertrieb und Marketing
M62 - Verwaltung
5. Jährlicher Verwaltungskostenzuschlag GSA
6. Skonto GSA 3%
7. Jährliches Entgelt GSA

Quelle: ORS Kostenmodell 2.0

Das Berechnungsschema wird analog bei Großsendeanlagen (GSA), mittleren Sendeanlagen (MSA) sowie Kleinsendeanlagen (KSA) angewendet.

Die direkten Anlagekosten bestehen aus dem jeweiligen Gerät plus die zugehörige Modulationsaufbereitung und Montagekosten laut den Preislisten der Lieferanten. Hinzu kommen die Anschaffungskosten der Masten und Antennen. Die Betriebskosten setzen sich aus Kosten für Strom, Material und Instandhaltung zusammen. Zu der so kalkulierten Summe kommen allgemeine Betriebskosten sowie Kosten für das Payout hinzu. Die Verwaltungskosten werden mittels eines einheitlichen prozentuellen Aufschlags berücksichtigt. Im letzten Schritt kommt ein Aufschlag für Skonto in Höhe von 3% zur Kalkulation hinzu. Die Summe aller Elemente ergeben die Kosten pro Produkt. Das jährliche Entgelt je Kostenträger, wird mittels der Standardpreisliste veröffentlicht.

3.6 Konzept der fiktiven Sendeanlage

ORS/ORS comm berechnet auf Produktebene mit der Kostenrechnungsmethode die Kosten einer fiktiven Sendeanlage. Diese Herangehensweise basiert auf den seit dem Jahr 2006 definierten Anforderungen an die Kostenrechnungsmethode und wurde zwischenzeitlich nicht verändert. Mit diesem Ansatz werden die Kosten abstrakten Produkten mittels einer Durchschnittsberechnung zugerechnet.

Mit den jährlichen Gesamtkosten sowie den Mengengerüsten wird auf Basis von durch ORS/ORS comm ermittelten Erfahrungswerten anhand verschiedener Schlüsselzahlen eine Umrechnung der Kosten auf einzelne Gerätetypen vorgenommen.

3.7 Mengengerüst

Als Mengengerüst für die Berechnung des Jahres 2019 dienen die im Einsatz befindlichen Sendegeräte je Leistungsklasse für die regulierten Produkte. Insgesamt fließen in die Berechnung 1.493 Sendegeräte (Vorjahr 1.480) ein (ohne Co-Location).

Im Bereich UKW kamen somit 13 Sendegeräte hinzu.

3.8 Sachbezug

Nach dem Sachbezug unterscheidet man die Vollkosten- und Teilkostenrechnung (vgl. Seicht (Kostenrechnung), S. 157f).

Die Vollkostenrechnung hat zum Ziel, sämtliche im Unternehmen anfallenden Kosten auf die Kostenträger und deren Einheiten zu verteilen. Sie berücksichtigt alle Kosten, unabhängig davon, ob sie beschäftigungsabhängig (variabel) sind oder nicht (fix). Nach der Beschäftigungsabhängigkeit oder Ausbringungsmenge unterscheidet man fixe Kosten (unabhängig) und variable Kosten (abhängig). Bei einer Vollkostenrechnung werden sämtliche im Unternehmen anfallenden und von oben nach unten gewälzten Kosten auf die Kostenträger weitergerechnet. Die Kostensumme der gesamten Kostenartenrechnung muss sich unter Einschluss der Einzelkosten mit der Summe sämtlicher Kostenträgerkosten decken.



Hauptzweck der Vollkostenrechnung ist üblicherweise, als Basis für langfristige Entscheidungen (Kostenkontrolle, Betriebsergebnisrechnung, langfristige Preisuntergrenze) herangezogen zu werden. Die Vollkostenrechnung eignet sich nicht für kurzfristige Entscheidungen (z. B. Eigen-/Fremdfertigung, kurzfristige Entscheidung über die Annahme eines Zusatzauftrags).

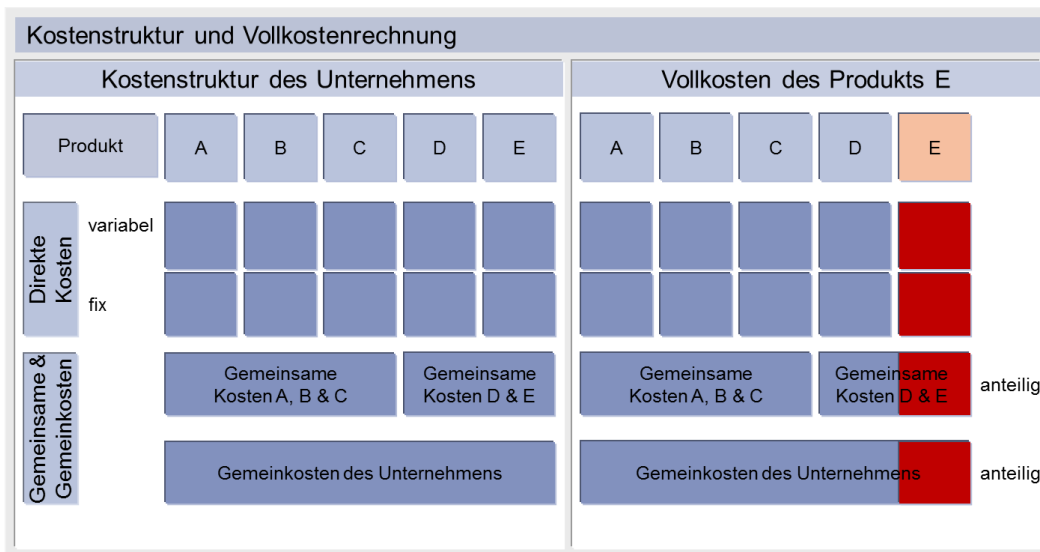
Anhand eines Beispiels wird die Berechnung der Kosten bei der Vollkostenrechnung dargestellt. Ein Unternehmen (z.B. ORS comm) bietet fünf Produkte (A bis E) an. Für jedes Produkt entstehen variable (durch die Menge des Produkts abhängige) sowie fixe (durch die Menge des Produkts unabhängige) Kosten. Sowohl die variablen als auch die fixen Kosten können jedem Produkt auf Basis der Verursachungsgerechtigkeit direkt zugerechnet werden und werden hier als direkte Kosten bezeichnet. Im Falle der in diesem Gutachtensauftrag zu bearbeitenden Fragestellung ist zum Beispiel das Produkt „E“ die analoge terrestrische UKW-Verbreitung. Direkte variable Kosten für das Produkt „E“ sind zum Beispiel die Kosten für Störungsbehebung, weil diese Kosten von Störungen für eine bestimmte Sendeanlage auf einem konkreten Standort abhängig sind. Reine Fixkosten für das Produkt „E“ sind zum Beispiel die Kosten der Sendeanlage selbst.

Gemeinsam durch das Anbieten anderer Produkte – z.B. dem Produkt „D“, der terrestrischen Übertragung von TV-Signalen – entstehen gemeinsam für „D“ und „E“ bestimmte Kosten. Etwa kann insgesamt für die Produkte „D“ und „E“ ein Standort eine Voraussetzung für das gleichzeitige Anbieten der Produkte sein. Im konkreten Beispiel können daher Standortkosten als gemeinsame Kosten für „D“ und „E“ gesehen werden. Gemeinsame Kosten können auf unterschiedlichen Aggregationsebenen einer Berechnung mehrfach auftreten.

Insgesamt entstehen dem Unternehmen für die generelle Bereitstellung von Produkten (A bis E) Gemeinkosten. Diese umfassen zum Beispiel die allgemeine Verwaltung und Administration des Unternehmens. Im Falle der Übertragung von UKW-Signalen (Produkt „E“) wird zum Beispiel anteilig ebenfalls auf die allgemeine Verwaltung des Unternehmens zurückgegriffen werden müssen (z.B. Planung, Abrechnung, Controlling, etc.).

In der folgenden Darstellung sind in rot, die Kostenbestandteile schematisch ersichtlich, wie sie in einer Vollkostenkalkulation Berücksichtigung finden.

Abbildung 3 Kostenstruktur und Vollkostenrechnung



Die Vollkostenrechnung für ein Produkt – hier das Produkt „E“ – berücksichtigt die Summe aus den direkten Kosten (variabel und fix) sowie anteilige gemeinsame Kosten und anteilige Gemeinkosten.

Die verwendete Methode von ORS/ORS comm ist eine Vollkostenkalkulation. Es werden daher im Ergebnis alle im Unternehmen anfallenden Kosten den Produkten bzw. Kostenträgern zugerechnet. Die Umlage von Gemeinkosten im Kostenrechnungsmodell von ORS/ORS comm basiert auf Bezugsgrößen welche auf drei Ebenen – nämlich Produktgemeinkosten, Geschäftsbereichsgemeinkosten sowie Unternehmensgemeinkosten – durchgeführt wird.

Als Bereiche der Kostenrechnung werden die Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträger unterschieden.

Die Kostenarten sind im Kostenrechnungssystem der ORS/ORS comm mit den Aufwandskonten der Gewinn- und Verlustrechnung identisch. Im Kostenrechnungsmodell werden sie noch weiter in die drei Blöcke Sachkosten, Personalkosten und Abschreibungen unterteilt.

Die Kostenstellen sind im Kostenrechnungsmodell ein kontierungspflichtiges Element, das heißt, zu jeder Buchung muss auch eine Kostenstelle angegeben werden.

Kostenträger sind im System der ORS/ORS comm nicht implementiert. Als Ersatz wird die Kontierung von Buchungssätzen auf Innenaufträgen verwendet. Im Regelfall werden Sachaufwendungen mit Innenaufträgen erfasst.

Die Innenaufträge bzw. Kostenträger werden in drei Bereiche kategorisiert. Produktinnenaufträge stellen ein an Kunden verkauftes Produkt bzw. eine Dienstleistung dar und sind zudem Empfänger von umgelegten Kosten. Gemeinkosteninnenaufträge sammeln Kosten, welche nicht direkt Produkten zugeordnet werden können und werden dann nach bestimmten

Verrechnungsschlüsseln auf die Produktkosteninnenaufträge umgelegt (verteilt). Projektinnenaufträge sammeln Kosten eines jeweiligen Projekts und können entweder eigene Umsätze generieren und werden so zum Produktkostenträger oder sie werden als Gemeinkosten auf andere Produktkosten umgelegt.

Neben den drei Bereichen der Kostenrechnung Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträgern dient die Zuordnung der Kosten zu Modulen zur weiteren Strukturierung der Kosten. Module sind einzelne Abschnitte in der Wertschöpfungskette der Leistungserbringung. Module sind zum Beispiel Mast oder Sendeanlage. Die Zuordnung der Kosten zu Modulen orientiert sich inhaltlich an Kostenstellen oder Anlageklassen.

Im Kostenmodell wird nach verschiedenen Leistungsklassen (z.B. 100 Watt, 500 Watt, 1000 Watt) der Anlagen unterschieden. Je nach Leistungsklasse sind unterschiedliche Komponenten (z.B. ab 1000 W Klimatisierung) sowie Dimensionierungen (Feeder-Kabel getrieben durch Dämpfung) notwendig. Diese Zusammenhänge werden bei der Wahl der Verrechnungsschlüssel im Modell entsprechend berücksichtigt.

Das Kalkulationsschema (die Berechnungsformel) der ORS/ORS comm wird für alle Sendeanlagentypen gleich angewendet. Für jeden Sendeanlagentyp (z.B. „RADIO S100Nm“ - Name der Sendeanlage) liegen die Daten im Kostenrechnungsmodell getrennt vor.

3.9 Bewertung

3.9.1 Direkte Anlagekosten

Die direkten Anlagekosten werden in der angewendeten Kostenrechnung nach Sendeanlage, Modulationsaufbereitung sowie Montage und Kühlung unterschieden.

Sendeanlage

ORS/ORS comm hat die Ergebnisse der Ausschreibungen der Neuanschaffungen für die Bewertung der direkten Anlagekosten herangezogen. Es fließen Bestellungen aus den Jahren 2009 bis 2018 in die Betrachtung ein. In der Modellierung wurde berücksichtigt, dass für besonders kritische Standorte, welche eine sehr hohe Ausfallssicherheit gewährleisten müssen, das qualitativ beste Angebot herangezogen wurde. Für einige Sendeanlagen fließt das preislich günstigste Angebot in das Modell ein. Grundregel ist, dass der Median von allen abgegebenen Angeboten der unterschiedlichsten Anbieter für die Bewertung herangezogen wird. Meist werden je Sendeanlagentyp vier bis fünf verschiedene Hersteller berücksichtigt. Durch diese Methode ist gewährleistet, dass besonders günstige oder teure Angebote die Bewertung insgesamt nicht nach oben oder unten verzerren und sich so eine verlässliche Bandbreite für die Bewertung ergibt.

Modulationsaufbereitung

Zur Bewertung zieht ORS/ORS comm die externen Ist-Kosten von Lieferanten heran, mit welchen Durchschnittswerte je Anlageklasse berechnet werden.

Montage und Kühlung

Zur Bewertung wurden die externen Ist-Kosten von Lieferanten herangezogen, mit welchen die Berechnung von Durchschnittswerten erfolgt.

Die Einzelkosten pro Gerätetyp werden mit der Gesamtzahl der bei ORS/ORS comm im Einsatz befindlichen Anzahl je Gerätetyp multipliziert. Damit wird eine Kostensumme je Gerätetyp sowie über alle Gerätetypen der Gesamtwert für die direkten Anlagekosten auf Basis der Wiederbeschaffungswerte ermittelt.

3.9.2 Indirekte Anlagekosten

Datenbasis ist der gesamte Anlagespiegel aus den Bilanzen von ORS und ORS comm. Dieser umfasst 15.773 Anlagen (Quelle: Kostendaten ORS/ORS comm 2019). Jede Anlage ist bei einer Kostenstelle verbucht. Auf Basis der Kostenstelle erfolgt eine Zurechnung auf einen Bereich. Bereiche sind zum Beispiel Geschäftsleitung, Terrestrik reguliert, Terrestrik ORS comm, Satellit, IT, etc.. Durch die Zurechnung über Bereiche erfolgt eine Trennung in den „regulierten“ sowie den „unregulierten“ Bereich. In das Modell fließen Wiederbeschaffungswerte ein. Die Basisberechnung im Kostenrechnungsmodell 1.0 für 2012 legte historische Anschaffungswerte zugrunde. Im Rahmen einer Modellrechnung wurden diese historischen Kosten an Wiederbeschaffungswerte angenähert. Für diese Umrechnung war ein Gutachten der TU-Wien (vgl. Kolbitsch (Gutachten)) die Ausgangsbasis. Im Kostenrechnungsmodell 2.0 erfolgt direkt eine Bewertung zu Wiederbeschaffungswerten.

Bezüglich der Bewertung gab es bis auf laufende Qualitätsverbesserung der Daten seit 2014 keine weiteren Änderungen.

3.10 Abschreibungen

Die Kostenrechnungsmethode von ORS/ORS comm berücksichtigt die ökonomische Nutzungsdauer der Anlagen. Die Nutzungsdauern variieren bei den unterschiedlichen Anlagen, wie in der folgenden Tabelle ersichtlich ist:

Tabelle 4 Abschreibungsdauern

Anlagen	Nutzungsdauer in Jahren
Masten	50
Antennen	25
Sendegeräte	10
Sendegerät-Peripherie	10
Schaltafeln/Stromversorgung	25
Richtfunk und Multiplexer/Verschlüsselung	5 bis 7
Aurora/Fernkontrollleinrichtung/SHK	10
Dieselnotstromaggregate	10
Sonstige Elektroinfrastruktur	10

Anlagen	Nutzungsdauer in Jahren
Klimatisierung	15
Gebäude/Bauinvest/Mietrechte/Container	25
Software	4
Uplink	10
Playout	10
Encoder/Decoder und ähnliche Geräte	5
IT-Hardware, Geschäftsausstattung	3 bis 5
Messgeräte	10

Quelle: ORS

Die Abschreibungsdauern wurden für 2019 gegenüber 2018 nicht verändert.

3.11 Verzinsung des eingesetzten Kapitals

Für die Verzinsung des eingesetzten Kapitals wendet ORS/ORS comm seit dem Jahr 2018 einen einheitlichen Zinssatz von 9% an. Methodisch erfolgt die Verrechnung der Verzinsung und der Abschreibungen auf Basis der Annuitätenmethode mit der jeweiligen Abschreibungsdauer pro Anlageklasse.

3.12 Betriebskosten

Aus der Gewinn- und Verlustrechnung 2019 von ORS/ORS comm werden die Kosten für Energie und Wasser zum Betrieb der Sendestandorte und Sendeanlage über das SAP-System entnommen. Die Instandhaltungskosten ergeben sich durch die Verrechnung mittels Innenaufträgen auf Basis der Daten aus SAP. In dieser Position sind Kosten für die laufende bauliche Sanierung der Standorte, der Betonmasten, Lackierung (Korrosionsschutz) der Masten, Aufwände für die Abspannung der Masten, Kosten für die Erneuerung der Dieseltanks der Notstromversorgung sowie Aufwände für die Wartung von Sicherheitseinrichtungen und Klimageräten enthalten. Kosten für zukünftige Rückbauten sind in der Kalkulation nicht enthalten. Die Datenerfassung erfolgt auf Basis der Einzelaufträge in den Arbeitserfassungssystemen von ORS/ORS comm.

Die Materialkosten aus Wartung und Betrieb der Sendebetriebe und sonstigen Sachkosten sind mit der Gewinn- und Verlustrechnung der ORS/ORS comm verknüpft.

Im Vergleich zum Jahr 2018 gab es für das Jahr 2019 keine systematischen Änderungen im Kostenrechnungsmodell. In Summe fließen für 2019 rund 19,03 Mio. € als Betriebskosten in die Berechnung ein.

3.13 Gemeinkosten

Für die Berechnung der Gemeinkosten werden die gesamten Verwaltungskostenstellen (z.B. Geschäftsleitung, Business Development, Einkauf, etc.) aus der Gewinn- und Verlustrechnung übernommen. In Summe ergibt sich daraus ein Zuschlagsatz für Gemeinkosten von 10,99% auf die direkten und indirekten

zurechenbaren Kosten. Die Zurechnung erfolgt auf alle regulierten Produkte in gleicher Weise mittels dieses einheitlichen Zuschlagsatzes.

3.14 Effiziente Leistungsbereitstellung

In die Kostenrechnungsmethode von ORS/ORS comm fließen mehrere Maßnahmen der ORS/ORS comm zur Gewährleistung einer effizienten Leistungsbereitstellung ein. Die konkreten Maßnahmen wurden erstmals im Jahr 2012 für die Prüfung der Kostenrechnungsmethode beschrieben und betreffen vor allem die Beschaffungs-, Personal- und Sachkosten sowie die Netzoptimierung. Die bereits 2012 oder davor gesetzten Maßnahmen wurden von ORS/ORS comm fortgeführt und die Auswirkungen sind durch die Ist-Kostenbetrachtung in der Kostenrechnungsmethode bereits zahlenmäßig enthalten. Die Überprüfung für das Jahr 2012 umfasste auch Maßnahmen die 2013 sowie 2014 wirksam wurden und deshalb werden diese Maßnahmen hier nicht nochmals behandelt. Im Jahr 2015 lag der Schwerpunkt der Effizienzverbesserung im Zusammenschluss der beiden Senderbetriebe Kärnten und Steiermark zum Senderbetrieb Süd unter Ausnutzung von Synergieeffekten. Im Jahr 2016 wurden weitere Effizienzmaßnahmen gesetzt, welche in die Berechnung einfließen. Als Hauptaktivität in diesem Bereich ist die schrittweise Umstellung auf DVB-T2 inklusive dazugehöriger Netzoptimierungen zu nennen.

Im Jahr 2019 wurden die bereits in den letzten Jahren gesetzten Effizienzmaßnahmen fortgeführt. Weitere Neuanschaffungen im Bereich der Sendegeräte führten zu weiteren Optimierungen im Bereich des Stromverbrauchs. Beim Betriebspersonal wurden die Optimierungen fortgesetzt, indem durch Pensionierungen frei gewordene Stellen nicht nachbesetzt wurden. Das ORSnet wurde weiter ausgebaut, indem früher angemietete Richtfunkstrecken durch selbst erstellte Übertragungsmöglichkeiten ersetzt wurden. Das früher zugekaufte LNet wird mittlerweile selbst verwaltet und selbst überwacht. Die MIZ-Kennzahlen wurden auch 2019 fortgeführt und die gesetzten MIZ-Ziele durch Maßnahmen, wie zum Beispiel Handshakes und Änderungen im Bereich des KVs konnten erreicht werden.

3.15 Zeitbezug

Die Basisberechnung von ORS/ORS comm bezieht sich auf eine Betrachtung des Jahres 2019. In die Errechnung der Wiederbeschaffungswerte für die direkten Anlagekosten fließen Daten aus einem Zeitraum von 2009 bis 2019 ein.

3.16 Getrennte Buchführung

ORS/ORS comm führt anhand von gesetzlichen Vorgaben sowie Vorgaben aus den Marktanalysebescheiden zwei getrennte Buchführungen durch:

Getrennte Buchführung aufgrund des ORF-Gesetzes

ORS/ORS comm trennt aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen (§ 39 Abs 4 ORF-G) die Buchführung anhand der vom Österreichischen Rundfunk vorgegebenen

Anweisung „Allgemeine Handlungsanweisung zur Umsetzung der Trennungsrechnung im ORF-Konzern“ vom 4.11.2010. Nach dieser Vorgabe muss ORS/ORS comm

1. die internen Konten, die den verschiedenen Geschäftsbereichen entsprechen, getrennt führen,
2. alle Kosten und Erlöse auf der Grundlage einheitlich angewandter und objektiv gerechtfertigter Kostenrechnungsgrundsätze korrekt zuordnen; und
3. die Kostenrechnungsgrundsätze, die der getrennten Buchführung zugrunde liegen, eindeutig bestimmen.

Die Geschäftsbereiche werden unterteilt in den „öffentlich-rechtlichen Bereich“ sowie den „kommerziellen Bereich“. Der „kommerzielle Bereich“ besteht aus den Bereichen „konnex kommerzieller Bereich“ (Bereich in Zusammenhang mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag) sowie dem „stand-alone kommerziellen Bereich“ (kommerzielle Aktivitäten, die nicht für die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags bzw. die Vermarktung geboten sind).

Die Prüfung der Durchführung der getrennten Buchführung aufgrund des ORF-Gesetzes war nicht Gegenstand dieses Gutachtensauftrags.

Getrennte Buchführung aufgrund der Marktanalysebescheide

ORS/ORS comm hat aufgrund des Marktanalysebescheids der KommAustria die Vorgabe, für die regulierten Produkte im Markt „UKW“ eine getrennte Buchführung durchzuführen sowie der KommAustria diesbezüglich jährlich Daten in einem in den Bescheiden vorgegebenen Berichtsformat zu übermitteln.

3.17 Fazit zur Beschreibung der Kostenrechnungsmethode

Die Kostenrechnungsmethode von ORS/ORS comm weist zusammengefasst folgende Charakteristika auf:

- Es wird eine **einheitliche Kostenrechnungsmethode** für die Berechnung von Kosten für regulierte Produkte in beiden Unternehmen mittels eines gemeinsamen Kostenrechnungsmodells angewendet.
- **Zweck der Kostenrechnungsmethode** ist die Ermittlung von Preisobergrenzen für bestimmte (von der Regulierung umfasste) Produkte.
- Die **Leistungserstellung und -erbringung** gegenüber Endkunden erfolgt in Arbeitsteilung zwischen ORS und ORS comm. Die genauen Zuständigkeiten, Vertragsbeziehungen und Verrechnungsmodalitäten sind in mehreren Vereinbarungen schriftlich festgelegt.
- Die zu berechnenden **regulierten Produkte werden im Kostenrechnungsmodell abgegrenzt**. Von den von ORS/ORS comm angebotenen Produkten unterliegen insgesamt 54 Produkte im Bereich UKW der Tarifregulierung und daher bezieht sich die vorgegebene Kostenrechnungsmethode genau auf diese Produkte. Das Kostenrechnungsmodell zur Umsetzung der

Kostenrechnungsmethode umfasst wesentlich mehr Produkte als die Untermenge der regulierten Produkte.

- Die Kalkulation der Kosten für alle regulierten Produkte erfolgt durch ein einheitlich angewendetes **Kalkulationsschema**.
- Auf Produktebene erfolgt die Berechnung der Kosten für eine **fiktive Sendeanlage**. Mit diesem Ansatz werden die Kosten abstrakten Produkten mittels einer Durchschnittsberechnung für alle regulierten Produkte einzeln zugerechnet.
- Als **Mengengerüst** für die Berechnungen dienen die im Einsatz befindlichen Sendeanlagen je Leistungsklasse für alle regulierten Produkte.
- Der Sachbezug der Kostenrechnungsmethode ist eine **Vollkostenrechnung**.
- Die **Bewertung** der direkten sowie der indirekten Anlagekosten erfolgt zu Wiederbeschaffungswerten.
- **Abschreibungen** erfolgen je Anlageklasse anhand der ökonomischen Nutzungsdauer.
- Für die **Verzinsung des eingesetzten Kapitals** wendet ORS/ORS comm einen einheitlichen Zinssatz von 9% an.
- Die **Betriebskosten** in Höhe von insgesamt rund 19,03 Mio. € werden als Ist-Werte aus Vorkostenstellen in der Kostenrechnungsmethode übernommen.
- Für die Berechnung der **Gemeinkosten** werden die gesamten Verwaltungskostenstellen aus der Gewinn- und Verlustrechnung übernommen. In Summe ergibt sich daraus für die regulierten terrestrischen Produkte ein einheitlicher Zuschlagsatz von 10,99% auf die direkten und indirekten zurechenbaren Produktkosten.
- In die Kostenrechnungsmethode fließen die Auswirkungen mehrerer gesetzter Maßnahmen der ORS/ORS comm zur Gewährleistung einer **effizienten Leistungsbereitstellung** zahlenmäßig ein.
- Als **Zeitbezug** wird in der Kostenrechnungsmethode generell das Jahr 2019 herangezogen.

4 Verzeichnisse

4.1 Quellen

Kurzname	Name	Autor	Ort, Datum
BEREC (Regulatory Accounting 2011)	BEREC Report, Regulatory Accounting in Practice 2011, BoR (11) 34	Body of European Regulators for Electronic Communications	Oktober 2011
Cave/Stumpf/Valetti (Markets)	A Review of certain markets included in the Commission's Recommendation on Relevant Markets subject to ex ante Regulation, An independent report	Martin Cave, Ulrich Stumpf, Tommaso Valletti	Juli 2006
ERG (Common Position)	ERG Common Position, Guidelines for implementing the Commission Recommendation C (2005) 3480 on Accounting Separation & Cost Accounting Systems under the regulatory framework for electronic communications	European Regulators Group (ERG)	Brüssel, 27.9.2005
ERG (Remedies)	ERG Common Position on the approach to appropriate remedies in the new regulatory framework, ERG (03) 30rev1	European Regulators Group (ERG)	Brüssel, 2003
IRG/ERG (Principles)	Principles of implementation and best practice regarding FL-LRIC cost modelling	Independent Regulators Group/European Regulators Group	24.11.2011
ITU (Regulatory Accounting Guide)	Regulatory Accounting Guide	ITU, International Telecommunications Union	März 2009
Kostenrechnungsempfehlung	Empfehlung der Kommission vom 19. September 2005 über die getrennte Buchführung und Kostenrechnungssysteme entsprechend dem Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation (2005/698/EG)	Europäische Kommission	Brüssel, 19.9.2005
Mansfield (Microeconomics)	Microeconomics: Theory and Applications, 8 th Edition	Edwin Mansfield	New York, 2004
Mellerowicz (Kalkulationsverfahren)	Neuzeitliche Kalkulationsverfahren	Konrad Mellerowicz	Freiburg im Breisgau, 1966

Kurzname	Name	Autor	Ort, Datum
PWC (Getrennte Rechnungslegung)	Getrennte Rechnungslegung	Price Waterhouse Coopers	Juli 2008
Seicht (Kostenrechnung)	Moderne Kosten- und Leistungsrechnung: Grundlagen und praktische Gestaltung, 9. Auflage	Dr. Gerhard Seicht	Wien, 1997
Weber (Controlling)	Einführung in das Controlling, 10. Auflage	Jürgen Weber	Stuttgart, 2004

4.2 Abkürzungen

ABC	Activity Based Costing
BEREC	Body of European Regulators for Electronic Communications
CAPM	Capital Asset Pricing Model
CCA	Current Cost Accounting
DAB	Digital Audio Broadcasting
DVB-T	Digital Video Broadcasting Terrestrial
EG	Europäische Gemeinschaft
EPMU	Equi Proportionate Mark-Up
ERG	European Regulators Group
EU	Europäische Union
FAC	Fully Allocated Cost
FKE	Fernkontrolleinrichtung
GAAP	Generally Accepted Accounting Principles
IRG	Independent Regulators Group
ITU	International Telecommunications Union
LRAIC	Long Run Average Incremental Cost
LRIC	Long Run Incremental Cost
MIZ	Maßnahmen, Indikatoren und Zielwerte
ORF	Österreichischer Rundfunk
ORS	Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG
ORS comm	ORS comm GmbH & Co KG
TCO	Total Cost of Ownership
TELRIC	Total Element Long Run Incremental Cost
TKG	Telekommunikationsgesetz
UKW	Ultrakurzwelle
WACC	Weighted Average Cost of Capital